

Abfallsatzung der Gemeinde Willingen (Upland)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2003 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Willingen (Upland) (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342).

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert am 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322).

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659).

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434).

TEIL I

§ 1 (Aufgabe)

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.
- (3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 (Ausschluss von der Einsammlung)

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den

bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammlungsaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.

- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsvorschriften unterliegen, wie z.B. Leichtverpackungen Behälterglas, Altpapier und Batterien.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurück zu nehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 (Einsammlungssysteme)

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 (Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem)

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen
 - b) kompostierbare Gartenabfälle
 - c) kompostierbare Küchenabfälle
 - d) sperrige Abfälle
 - e) Kühlschränke und andere sogenannte Weißgeräte (Waschmaschinen, Wäschetrockner, Wäscheschleudern, Spülmaschinen, Elektroherde, Elektro- und andere Öfen, (keinesfalls Nachtspeicheröfen), Heizbrenner und Pumpen sowie andere Elektrogeräte gleicher Größe. Elektro- und Elektronikschrott (Kleingeräte nur in Verbindung mit Weißgeräten).
- (2) Die in Abs. 1a, b und c genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in der Nenngröße von 120 l und 240 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und an den Abfuhrtagen in diesen Behältern zur Abfuhr, unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe d und e genannten sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer bei der Gemeindeverwaltung zu bestellen.

§ 5

(Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem)

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Altglas und b) Altbatterien
- (2) Die Gemeinde stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Zur Einsammlung der in Abs. 1 b genannten Altbatterien steht ein Sammelbehälter in der Gemeindeverwaltung Willingen (Upland), Waldecker Str. 12, während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

§ 6

(Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll))

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - a) 80 l, b) 120 l und c) 240 l

In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die zur Verwertung nach §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Fall unberührt.

§ 7

(Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen)

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dieses gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen usw.

§ 8

(Abfallbehälter)

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen. In die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße Papier und Kartonagen.
- (4) Die Abfuhrbehälter sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehweges oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für die Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Entsorgungsfirma oder den von ihr angegebenen Stellen zu beziehen.
- (7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei **pro Bewohner 24 l Behältervolumen/Monat** für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Auf jedem Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß – 80 l Behälter – für den Restmüll vorgehalten werden. Unbeschadet dieser Mindestfestsetzung ist für jedes Grundstück mit mehr als 4 Wohnungen (Haupt-, Ferien- oder Nebenwohnungen) je 5 Wohneinheiten ein Behälter in der Größe von 240 l vorzuhalten.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung werden eine grüne und eine blaue Tonne in der gewünschten Größe ausgeliefert. Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

(Bereitstellung sperriger Abfälle)

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, durch den Abfuhrunternehmer bekanntgegebenen Tag an den Grundstücken so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 5 (für

Abfallgefäße) sind zu beachten. Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

- (2) Der Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde organisierten Einsammelaktionen außerhalb von Abfallbehältern zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10

(Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung)

- (1) Die Einsammlungstermine, zu denen die Abfuhr der Abfälle die im Holsystem eingesammelt werden angeboten wird, liegen in der Regel in folgenden Abständen:

Restmüll (graue/schwarze Tonne) einmal monatlich
kompostierbare Abfälle (grüne Tonne) zweimal monatlich
Papierabfälle (blaue Tonne) einmal monatlich
Leichtverpackungen (gelber Wertstoffsack) einmal monatlich
Sperrmüll, bei Bedarf Anmeldung bei der Gemeinde
Elektrogroßgeräte, bei Bedarf Anmeldung bei der Gemeinde

- (2) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender veröffentlicht. Dieser wird rechtzeitig vor Beginn eines neuen Jahres per Postwurfsendung allen Haushalten zugesandt.
- (3) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) durch Veröffentlichung in ihren Informationskästen bekannt. Zusätzlich veröffentlicht der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises diese Termine in der Waldeckischen Landeszeitung. Die Einsammlung dieser Abfälle wird nicht von der Gemeinde, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.) zulässigerweise durchgeführt.

§ 11

(Anschluss- und Benutzungszwang)

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung in Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 , 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Diese Tonne muss eine Mindestgröße von 120 l aufweisen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte

Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Tonne) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden. Die Ausnahme wird nur befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(6) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(7) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(8) Jeder Abfallerzeuger oder –besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme) zu bedienen. Dies gilt nicht für:

- a) Abfälle aus privaten Haushalten, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

(9) Dazu können Anträge zur Befreiung gestellt werden. Ihnen muss der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung der Abfälle und die Begründung der beantragten Befreiung beigefügt werden.

§ 12 (Allgemeine Pflichten)

(1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde auszustellenden Dienstaussweis auszuweisen.

- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 (Unterbrechung der Abfalleinsammlung)

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachungen den Betroffenen mitgeteilt werden können.

TEIL II

§ 14 (Gebühren)

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 8 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden bei Zuteilung folgender Gefäße erhoben:
 - 80 l Gefäß 11,70 EUR/Monat 140,40 EUR/Jahr
 - 120 l Gefäß 17,40 EUR/Monat 208,80 EUR/Jahr
 - 240 l Gefäß 34,80 EUR/Monat 417,60 EUR/Jahr
- (3) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Abfuhr stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle abgegolten.
- (4) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt einmal im Jahr kostenfrei. Jede weitere Sperrmüllabfuhr wird mit 60,00 EUR berechnet.
- (5) Für die über die Regelausstattung hinausgehenden Gefäße sowie die nach § 11 (2) vorgeschriebenen Gefäße werden folgende Gebühren erhoben:
 - zusätzliche graue Tonne 120 l 8,00 EUR/Monat
 - zusätzliche graue Tonne 240 l 14,50 EUR/Monat

jeweils ohne Anspruch auf blaue und grüne Tonne und Sperrmüllabfuhr. Der Anspruch auf eine zusätzliche Restmülltonne besteht nur, wenn sich bereits die größte Tonne (240 l) bzw. ein Container (1,1 cbm) auf dem Grundstück befindet.

 - zusätzliche Papiertonne 5,10 EUR/Monat
 - zusätzliche Biotonne 11,25 EUR/Monat
- (6) Bei Befreiung von der Biotonne werden dem Anschlusspflichtigen 14,00 EUR pro Jahr gutgeschrieben. Der Betrag wird von der jeweiligen Restmüll-Jahresgebühr abgesetzt.

§ 15
(Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühren)

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 16
(Rechtsbehelfe / Zwangsmittel)

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder –behälter eingibt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; § 5 Abs. 2 eingibt,
 - d) entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 - f) entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 - h) entgegen § 9 Abs. 1 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 - i) entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 - j) entgegen § 11 Abs. 6 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,

- k) entgegen § 11 Abs. 8 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - l) entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 - m) entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 18 (Inkrafttreten)

Diese Abfallsatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrsatzung vom 13.02.1995 außer Kraft.

Willingen (Upland), den 27. Juni 2003

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Willingen (Upland)
gez.
Hubert Bechstein
(Bürgermeister)